



# BÜRGERMEISTER BRIEF



**Liebe Zederhauserinnen, liebe Zederhauser!**

„Und du g'spürst es, dös Jähr kriagt a G'wicht“ – heißt es in einem Volkslied. In diesem Sinne darf ich Euch vor dem Winter noch über einige Neuigkeiten informieren.

## Bezirkssieger Landeswettbewerb Blumenschmuck und Lebensqualität

Zederhaus hat heuer beim Landeswettbewerb „Blumenschmuck“ teilgenommen und ist Bezirkssieger in der Kategorie „Öffentliches Grün“ geworden. Die Gratulation und der Dank gilt all jenen, die unseren Ort so schön und lebenswert machen. Ganz besonders aber möchte ich unseren Jäterdamen mit ihrem Michl, den Bäuerinnen und den Gemeindebediensteten für die Gestaltung unseres Ortsbildes danken!

## Radwegprojekt „Lückenschluss“

Nach intensiven Vorbereitungen ist es nun soweit: Der Bau des Radweg-Teilstückes von der Lenzlbrücke bis zur Gemeindegrenze zu Fell hat nun begonnen. Danke den Grundbesitzern und allen, die dieses wertvolle Projekt möglich gemacht haben!

## Corona & Impfbus

Da die am Corona-Virus Erkrankten in Zederhaus wieder mehr werden, bitte ich ausdrücklich um mehr Disziplin und Eigenverantwortung bei der Einhaltung der aktuell vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen – dem Nächsten zuliebe! Der **Impfbus** macht am **02.11.2021** wieder Halt in Zederhaus. Nutzt bitte dieses tolle Angebot – „damit das Daheimbleiben bald vorbei ist“.

## Bürgerversammlung

Am **Freitag, den 05.11.2021** findet ein Bürgerinformationsabend statt. Wir freuen uns, Euch über interessante Themen rund um Zederhaus informieren zu dürfen.

## BuiZ – Bei uns in Zederhaus

Unsere beliebte Zeitung „BuiZ“ wird auf Weihnachten hin wieder erscheinen! Eure Beiträge könnt Ihr bei uns im Bürgerservice oder unter [meldeamt@zederhaus.at](mailto:meldeamt@zederhaus.at) abgeben. **Einsendeschluss** ist der **31.10.2021**. Wir freuen uns auf interessante Texte und Bilder!



### Schneeräumung

Die Räumung wird von den Mitarbeitern der Gemeinde nach den jeweiligen Verhältnissen und gemäß den in Österreich geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) durchgeführt. Ein zeitlicher Räumungsablauf der einzelnen Wege wird gemäß diesen Richtlinien festgelegt.

#### Welche Straßen im Ortsgebiet müssen von den Gemeinden geräumt werden?

- Öffentliche Gemeindewege laut Prioritätenliste und Einsatzplan
- Zuerst werden die Hauptstraßen und die Strecken des öffentlichen Verkehrs, dann die Neben- und Seitenstraßen geräumt.

#### Welche Straßen können freiwillig von der Gemeinde geräumt werden?

- Gehsteige entlang Privatliegenschaften
- Längere Hauszufahrten und Privatwege, sofern die technischen Möglichkeiten und Bedingungen gegeben sind (wenn diese eine Breite von 3,50 Meter aufweisen und asphaltiert sind)

Grundsätzlich ist die Gemeinde nicht dazu verpflichtet Privatwege, längere Hauszufahrten und Gehsteige zu räumen und zu streuen. Die Gemeindevertretung und der Bürgermeister können dies jedoch als Service für die Gemeindeglieder vorsehen.

Für den Zustand des Weges bleibt weiterhin der Eigentümer des Weges als Wegehalter verantwortlich und haftbar – nicht die Gemeinde!

Die Benützung von Treppen, Stegen und Stiegen erfolgt auf eigene Gefahr.

Nähere Auskünfte zum Winterdienst gibt es direkt bei uns.

### Anrainerpflichten

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 haben die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Metern vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, dann ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften.



Die Einlaufschächte sind freizuhalten und Dachlawinen / Eiszapfen in einem zumutbaren Zeitraum zu entfernen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Gehsteige freiwillig (als Bürgerservice) „mitbetreut“.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ im Sinne § 863 ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit der freiwilligen Durchführung der Schneeräumung von Privatwegen, längeren Hauszufahrten und Gehsteigen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden jeglicher Art (z.B. Beschädigung von Einfriedungen, Kratzer auf Pflaster oder durch Streugut usw.).

### **Bäume, Sträucher, Hecken**

Gemäß § 91 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 sind Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche in die Straße hineinragen, von den Liegenschaftseigentümern zu entfernen, um die freie Sicht über den Straßenverlauf zu gewährleisten.

Wir bitten um Verständnis, dass es gerade im Winter je nach Schneelage auch einmal zu Engpässen kommen kann. Wir alle sind darum bemüht unser Bestes für die Bürgerinnen und Bürger zu geben.

### **Sonstige Informationen zum Winterdienst**

Entlang der zu räumenden Wege müssen richtlinienkonforme Schneestangen angebracht sein. Um die Schneeräumung ordnungsgemäß durchführen zu können, ersuchen wir darum, die Straßen freizuhalten (d.h. keine PKWs auf der Straße abstellen!!!). Die Anrainer müssen trotz freiwilliger Räumung durch die Gemeinde regelmäßig Kontrollen durchführen und den Schnee gemäß den Anrainerpflichten entfernen.

Die Hauseigentümer dürfen den Schnee nicht auf der Straße ablagern!

Grundsätzlich wird mit der Räumung und Streuung durch die Gemeindearbeiter bereits sehr früh begonnen. Wenn die Schneeräumung privater Wege oder längerer Hauszufahrten von den Weganwohnern nicht gewünscht ist, ist dies mit einem formlosen Schreiben der Gemeinde mitzuteilen.

Bitte, wo notwendig, Schneezäune selbst organisieren und aufstellen.

**Wir bitten um Kenntnisnahme der angeführten Punkte und um's Zusammenhelfen, dann steht einem reibungslosen Winter nichts im Wege! Danke!**

Euer Bürgermeister

Thomas Kößler

